

1 B xxvi gr. (In dem Datum ist wohl ein Schreibfehler anzunehmen, da Jacobi (Juli 25) 1542 selbst auf einen Dienstag fiel und für den Dienstag der folgenden Woche (Aug. 1) eher die Bezeichnung ‚Dienstag Vincula Petri‘ zu erwarten wäre).

Magdalena von Ertmansdorff Priorin und die ganze Versammlung des Nonnen-
 5 klosters bekennen, daß sie zur Tilgung der Schulden desselben das Vorwerk Schleissigk
 mit aller Zugehörung, wie es das Kloster von Wilhelm Wilden erkauft hat, an Erhard
 Braun sonst Inwechssler genannt, Bürger zu Leipzig, erbkaufsweise für 800 bereits aus-
 gezahlte Gulden verkauft haben, unter Vorbehalt der Lehen, so oft die zu Falle kommen,
 sowie eines dem Kloster vom Vorwerk jährlich zu Michaelis zu zahlenden Zinses von
 10 4 Gulden 2 Gr. Zeugen und Hündler bei diesem Kauf: Caspar Curio der Rechten
 Bacc. und Andreas Whanne Baumeister, von Raths wegen hierzu verordnet, Leonhard
 Schamburger beide Bürger zu Leipzig; von Seiten des Käufers: Martin *Lossel^b), Andreas
 Franck Camicianus beide der Rechte Doctoren und Urban Braun, alle Bürger zu Leipzig.
 Die Verkäuferin hat in mangelung unsers gemeinen des convents insiegels gebeten der
 15 Stadt Insiegel an diesen Brief zu hängen, was Burgemeister und Rath hiermit bekennen.
 Geschehen und gegeben — funffzenhundert und im zweyundviertzigsten jhare am tage
 st. Annae.

188.

[Leipzig], 1542 Aug. 13.

20 Hdschr.: Lehen- und Handelbuch fol. 143^b.

Magdalena von Erdtmanßdorff Priorin, vor welcher Anthonius Lotter von wegen
 seiner Schwiegerin der Doctor Scheibin deren an Bastian Schweigkert verkauften Garten
 aufgelassen, reicht diesen dem Käufer zu Lehen. Sontag nach Laurenti im 42 jar.

189.

[Leipzig], 1542 Oct. 4.

25

Hdschr.: Lehen- und Handelbuch fol. 166^b.

Magdalena von Erdtmanßdorff Priorin, vor welcher anno domini 1542 mitwoch
 nach Michaelis Heinrich von Heim Hauptmann des Stiftes Halberstadt und Cristoff Turgk
 der Rechte Doctor und Magdeburgischer Canzler ansagen, das di ii heußer auff dem
 30 Grimschen graben, die Cuntz Kellers gotseligen gewest, nach seiner frawen tode auff ire
 weiber erben, also das es der mutter ane schaden ist dieweil sie lebet, reicht ihnen auf
 ihre Bitte diese Häuser zu Lehen. Des zu warer sicherheit hab ich mein angeborn
 petschafft unden angedruckt —.

187. b) Tussol.